



NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG

Naturschutz und Windenergie

**Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung
bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen
(Stand: Juli 2007)**



Vorwort zur 2. Auflage

Der Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien, zu denen auch die Windenergie zählt, ist und bleibt ein wichtiges Ziel sowohl der Bundes- als auch der Niedersächsischen Landesregierung. Auch der Niedersächsische Landkreistag weiß sich diesem Ziel verpflichtet.

2005 hat der NLT Empfehlungen vorgelegt, welche zu einer einheitlichen und angemessenen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim weiteren Ausbau der Windenergie beitragen sollen. In die nun vorliegende überarbeitete Fassung sind die zweijährigen praktischen Erfahrungen mit der Handhabung dieser Empfehlungen eingeflossen.

Auch diese Fassung hat nicht den Charakter eines Erlasses und ersetzt nicht die erforderliche Betrachtung des Einzelfalles. Sie versteht sich aber als Entscheidungshilfe sowohl für die Regional- und Bauleitplanung als auch für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren.

Wie die frühere Fassung bedeuten die aktualisierten Empfehlungen kein kategorisches Nein zu einem weiteren Ausbau der Windenergiewirtschaft in Niedersachsen. Sie tragen zur gebotenen Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei und sind somit nicht als Verteuerungsinstrument für Windenergieprojekte anzusehen.

Wir danken allen Organisationen, Verbänden und Personen, welche zu dieser Fortschreibung beigetragen haben.

Die AG Windenergie beim NLT

Teil I**Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege 4****1 Vorbemerkung 4****2 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft 5**

2.1 Vögel 5

2.2 Fledermäuse 6

2.3 Landschaftsbild 7

2.4 Weitere Auswirkungen 7

3 Potenzielle Ausschlussgebiete für Regional- und Bauleitplanung 7**4 Abstandsempfehlungen für Regional- und Bauleitplanung 8**

4.1 Allgemeine Abstände 9

4.2 Spezifische Abstände Brutvögel 9

4.3 Spezifische Abstände Gastvögel 9

4.4 Spezifische Abstände Fledermäuse 10

4.5 Spezifische Abstände Landschaftsbild 10

5 Untersuchungen als Voraussetzung für Standortentscheidungen 11

5.1 Brut- und Gastvögel, Vogelzug 12

5.2 Fledermäuse 13

5.3 Landschaftsbild 14

6 Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft 14

6.1 Boden 17

6.2 Biotope 17

6.3 Arten 17

6.4 Landschaftsbild 18

7 Antragsunterlagen 20**8 Literatur 21****Anhang: Artspezifische Abstände Brut- und Gastvögel 24****Teil II****Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung 28****1 Vorbemerkung 28****2 UVP im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren 28**

2.1 Neuanlage 28

2.2 Kumulation 29

2.3 Änderung und Erweiterung 29

3 Inhalt der UVP 33**Anhang: Bestimmung der UVP-Pflicht von Windfarmen gemäß §§ 3b-e UVPG 35**

Schema 1: Neuanlage einer Windfarm 35

Schema 2: Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Windfarm 35

Teil I

Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

1 Vorbemerkung

(1) Auch die Nutzung der Windenergie erfordert wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung die Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Hinweise orientieren sich am Maßstab der Umweltvorsorge, das heißt, sie müssen vorsorglich den potenziell ungünstigsten Fall, etwa die empfindlichsten Individuen einer Art oder der jeweiligen Biozönose berücksichtigen.

(2) Von dem Bau von Windenergieanlagen (WEA) sollten Gebiete grundsätzlich ausgeschlossen werden, die eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege aufweisen und deren Funktionen oder Werte mit dem Bau oder dem Betrieb von WEA zerstört oder erheblich beeinträchtigt würden. Dies erfordert regelmäßig auch die Einhaltung bestimmter Abstände zu diesen Gebieten.

(3) Wenn diese Gebiete nicht frei- oder die notwendigen Abstände nicht eingehalten werden können, müssen die Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die mit der Errichtung von WEA verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit möglich zu vermeiden und die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen bestmöglich zu kompensieren (Eingriffsregelung).

(4) Die Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben in Niedersachsen angesichts des weiteren Zuwachses an Anlagen (2005 und 2006 allein 462), an Standorten und der zunehmenden Anlagenhöhe sowie der in einigen Regionen bevorstehenden Neuordnung der Windenergienutzung (Repowering) nicht an Bedeutung verloren, zumal der Ausbau der Windenergie nach dem Beschluss des Niedersächsischen Landtages aus dem Jahre 2004 (Drucksache 15/670 Zukunft der Windenergie in Niedersachsen sichern – Konflikte der Windenergienutzung entschärfen) „auf dem Festland einen weitgehenden Sättigungsgrad erreicht hat“. Zu diesem Zeitpunkt gab es in Niedersachsen weniger als 4.000 WEA. Heute sind es 4.724 Anlagen (Stand 31.12.2006, DEWI 2007).

(5) Eine Arbeitsgruppe von Fachleuten des Niedersächsischen Landkreistages¹ hat deshalb Empfehlungen erarbeitet, welche die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windenergie verbessern und vereinheitlichen sollen.

Die Empfehlungen beziehen sich auf gebotene Ausschlussgebiete (Ziffer 3) und Abstände (Ziffer 4), Art und Umfang von Untersuchungen (Ziffer 5), Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Ziffer 6) sowie die Antragsunterlagen (Ziffer 7).

Dabei ist zu beachten, dass sich die Empfehlungen zu den Ziffern 3 und 4 an die Regional- und Bauleitplanung, die übrigen Empfehlungen insbesondere an die Bauleitplanung und das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren wenden.

In diesem Zusammenhang wenden sich die Empfehlungen auch an die Windenergiewirtschaft und ihre Gutachterbüros.

(6) Die besondere Problematik von WEA im Offshore-Bereich bleibt in diesen Empfehlungen unberücksichtigt.

¹ Der Arbeitsgruppe gehörten an: Jürgen Cassier, Landkreis Rotenburg (Wümme); Eberhard Giese, Landkreis Aurich; Ilse Krüger, Landkreis Uelzen; Fred Marten, Landkreis Northeim; Bernd Schröder, Landkreis Harburg, Georg Seibert, Planungsbüro von Luckwald; Denise Siemers, Landkreis Nienburg/Weser; Sigrid Vogt, Landkreis Rotenburg (Wümme); Günter Wendland, Region Hannover; Dieter Pasternack, Niedersächsischer Landkreistag; Wilhelm Breuer, Niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz. Für Hinweise, welche den Schutz der Fledermäuse betreffen, ist zu danken: Lothar Bach, Ulf Rahmel, Bärbel Pott-Dörfer.

(7) Anforderungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, welche sich ausdrücklich an die Neuordnung der Windenergienutzung (Repowering) richten, finden sich in den Randnummern 27 und 99.

2 Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Natur und Landschaft

(8) WEA können vor allem wild lebende Tiere sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

2.1 Vögel

(9) WEA sind Bauwerke, für die es in der Natur keine Entsprechung gibt. Insofern konnten die einzelnen Vogelarten kein spezifisches Reaktionsverhalten auf solche Anlagen hin entwickeln. In den für WEA bevorzugten Offenlandschaften treffen die Anlagen auf die spezifischen Ansprüche der Vögel des Offenlandes. Viele dieser Arten meiden vertikale Strukturen und insoweit auch die Nähe zu WEA. Daneben scheuen Vögel möglicherweise auch den Bereich des Schlagschattens, den der Rotor auf den Erdboden projiziert. Jedenfalls kann sich ein solches Verhalten als Reaktion auf Schattenbewegungen als überlebenswichtiges Verhalten bei solchen Arten herausgebildet haben, die mit Beutegreifern aus der Luft rechnen müssen.

(10) Die gemiedene Zone kann je nach Vogelart, Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung, Anzahl der Vogelindividuen und Anlagengröße unterschiedlich groß sein. Die Errichtung von WEA in bedeutenden Vogellebensräumen führt häufig zu einer schwerwiegenden Entwertung dieser Lebensräume. Der Auswirkungsradius der Anlagen beträgt z. T. mehr als das Fünffache der Anlagenhöhe, kann also wesentlich über die unmittelbar beanspruchte Fläche hinausreichen. WEA und der Schutz bedeutender Vogellebensräume schließen sich auf derselben Fläche regelmäßig aus. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Vogellebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nur unwesentlich (z. B. BACH et al. 1999; HÖTKER et al. 2004; KETZENBERG et al. 2002; KRUCKENBERG & JAENE 1999, 2001; MÜLLER & ILLNER 2001; SCHREIBER 2000).

(11) WEA sind nicht nur in bestimmten Offenlandschaften mit Beeinträchtigungen der Avifauna verbunden. Auch die Inanspruchnahme von Wald für WEA kann zu einem unmittelbaren Verlust der Lebensräume störungsempfindlicher Arten mit großem Raumbedarf führen. Hierzu zählen vor allem alle Wald bewohnenden Greifvogel- und Eulenarten (allein vierzehn Arten), Kolkrabe, Schwarzstorch, Graureiher, Hasel- und Auerhuhn. WEA in Waldnähe können die Lebensräume Waldrand bewohnender Arten mit kleinen Territorien wie Raubwürger, Ortolan oder Heidelerche entwerten oder zerstören.

(12) Während der Bauphase kann es störungsbedingt zum Verlust von Brutten kommen, wenn die Bauarbeiten während der Fortpflanzungszeit (Revierbildungs-, Brut- und Aufzuchtzeit) durchgeführt werden. Überdies können mit WEA verbundene Wartungs- und Reparaturarbeiten immer wieder störungsempfindliche Arten beunruhigen (z. B. rastende Gänse). Dies betrifft in vielen Fällen gefährdete Arten.

(13) Häufungen von WEA sind außerdem ein Problem in Gebieten mit besonders hohen Konzentrationen ziehender Vögel, wenn diese in nur geringer Höhe fliegen bzw. bei Schlechtwetterlagen oder Sturm gezwungen sind, niedrig zu fliegen. Das Risiko der Vögel, mit den Anlagen zu kollidieren, kann bei ungünstigen Witterungsbedingungen (Nebel, starker Wind) und in der Dunkelheit erheblich ansteigen, wenn eine präzise Ortung der Anlagen und ein Ausweichen der Vögel nicht mehr möglich sind.

(14) Neben dem Risiko, mit den Anlagen zu kollidieren, können die Anlagen ziehende Vögel zu Ausweichbewegungen und zu einer Verlagerung des örtlichen Vogelzuges oder des Rastgeschehens zwingen und infolgedessen zu einem erhöhten Energieaufwand führen. Dies kann sich negativ auf die Überlebensfähigkeit der Vögel auswirken. WEA können im übrigen die

Nutzung von Interaktionskorridoren der Vögel (etwa zwischen Brut- und Nahrungshabitaten oder Schlafplätzen) beeinträchtigen und auf diese Weise zur Aufgabe von Teillebensräumen führen.

(15) Insbesondere für wenig wendige Großvogelarten (z. B. Seeadler, Uhu) sowie Flugjäger in der offenen Landschaft (z. B. Rotmilan), welche die Anlagen nicht oder zu spät als Gefahr erkennen, besteht ein generelles Risiko, an WEA zu verunglücken. So häufen sich in letzter Zeit Totfunde solcher Arten (z. B. DÜRR 2001; GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN 2004).

2.2 Fledermäuse

(16) Vor allem für Fledermausarten, die den offenen Luftraum als Jagdhabitat nutzen (Kleiner und Großer Abendsegler, Breitflügel- und Zweifarbfledermaus) oder ziehende Arten (z. B. Kleiner und Großer Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) stellen WEA lebensgefährliche Hindernisse dar. Aus Untersuchungen über Breitflügel-Fledermäuse ist bekannt, dass diese Art die Nähe zumindest kleinerer WEA als sommerliches Jagdgebiet zu meiden scheint. Welche Gründe hierfür eine Rolle spielen, ist bisher unklar. Möglicherweise erkennen die Tiere die sich drehenden Rotoren als eine Gefahr. Ein ähnliches Verhalten ist unabhängig von der Anlagenhöhe für die hoch fliegenden Arten anzunehmen. Eine Meidung der Anlagen kann aber nur bei Tieren der Lokalpopulation vermutet werden, d. h. den Tieren, die ihre sommerlichen Jagdgebiete im Umfeld von WEA nutzen und die Situation vor Ort vermutlich ausreichend kennen. Erwiesen ist das aber nicht. Für ziehende Tiere muss von einem deutlich erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen werden, wie die mittlerweile erhobenen Daten aus Deutschland, Europa, USA und Australien zeigen (z. B. DÜRR & BACH 2004; BACH & RAHMEL 2004).

(17) Die um WEA als Jagdgebiet gemiedene Zone variiert je nach Fledermausart, Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung und Anlagengröße. Die Errichtung von WEA in bedeutenden Jagdlebensräumen kann zu einer Entwertung dieser Lebensräume führen. Eine Verschiebung der Anlagenstandorte innerhalb bedeutender Jagdlebensräume oder eine Beschränkung der Anlagenzahl oder -höhe verringern den Konflikt in der Regel nicht oder nur unwesentlich (z. B. BACH 2002; BACH & RAHMEL 2004; RAHMEL et al. 2004).

(18) WEA können nicht nur in offenen oder strukturreichen Landschaften zu einer Beeinträchtigung von Fledermäusen führen. Die Tendenz, auch Waldflächen für WEA in Anspruch zu nehmen, bedeutet neben der Erhöhung des Kollisionsrisikos für die im Wald jagenden Arten einen unmittelbaren Verlust von Fledermauslebensräumen. Hiervon wären die Jagdgebiete vor allem der Arten betroffen, die regelmäßig oder fakultativ oberhalb der Baumkronen jagen. Dazu zählen neben den hoch fliegenden Arten Großer und Kleiner Abendsegler auch Zwergfledermäuse und eher strukturgebunden fliegende Arten wie Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus. Werden für die Aufstellung von WEA eigens Waldflächen gerodet, können unmittelbar Jagdgebiete verloren und Quartiere von Fledermäusen zerstört werden.

(19) WEA stellen in Gebieten mit Konzentrationen ziehender Fledermäuse ein generelles Problem dar. Ziehende Fledermäuse orientieren sich vermutlich nicht oder nur eingeschränkt mittels Echoortung. Auf welche Weise sie sich auf dem Zug orientieren, ist nicht bekannt. Es kann aufgrund der oben genannten Befunde und den im Vergleich zum Vogelschlag recht hohen Opferzahlen an WEA davon ausgegangen werden, dass viele Tiere die Anlagen nicht oder zu spät wahrnehmen. Auch Tiere, die nicht direkt vom Rotor getroffen werden, können in den leeseitigen Turbulenzen der WEA zu Schaden kommen. Nach den Aufsammlungen von Schlagopfern sind von WEA nicht nur in größeren Höhen jagende Arten betroffen, wenngleich aus dieser Gruppe die meisten Opfer gefunden wurden. Von besonderer Bedeutung für den Fledermauszug sind vermutlich die großen Flusstäler und Bereiche, in denen Wald und Gewässer aneinander grenzen.

(20) Die Wärmeentwicklung an den Anlagen kann zu einer Konzentration von Insekten im Bereich des Getriebegehäuses führen und damit Fledermäuse zur Jagd verleiten, was das Kollisionsrisiko deutlich erhöht.

2.3 Landschaftsbild

(21) WEA sind technische Bauwerke, die insbesondere in Form von Windfarmen nicht nur in einem beträchtlichen Umfang Flächen beanspruchen, sondern es gehen von diesen Bauwerken wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe auch großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und ihr bei großer Anzahl und Verdichtung den Charakter einer Industrielandschaft geben können. Die bauhöhenbedingte Dominanz wird aufgrund der Bevorzugung von Offenlandschaften und exponierten Standorten noch verstärkt. Die Geräuscentwicklung der Anlagen stellt zumindest innerhalb von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Erholung ein zusätzliches Problem dar.

(22) Die je nach Standort (z. B. Nähe zu Flugplätzen) oder Bauhöhe (mehr als 100 m über Grund) erforderliche Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Vorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen kann zu einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung führen. Das gilt für farbliche Kennzeichnungen, insbesondere aber auch dann, wenn die Kennzeichnung durch weiß blitzende Feuer (tags) und rote Hindernisfeuer bzw. Gefahrenfeuer (nachts) erfolgt.

2.4 Weitere Auswirkungen

(23) Bau- und anlagebedingt können WEA weitere Teile, Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft in Mitleidenschaft ziehen. Das gilt vor allem für die Überbauung von Boden infolge von Erschließungsmaßnahmen, Wegebau, Grabenverrohrungen für Überfahrten sowie die Inanspruchnahme von naturbetonten Biotopen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes sind häufig erheblich und können insofern Standortalternativen oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich machen.

3 Potenzielle Ausschlussgebiete für Regional- und Bauleitplanung

(24) In bestimmten naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist die Errichtung von WEA grundsätzlich unzulässig. Zu diesen Gebieten zählen insbesondere

- Naturschutzgebiete (§ 24 NNatG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 NNatG)
- Naturdenkmale (§ 27 NNatG)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 28 NNatG)
- Besonders geschützte Biotope (§ 28a NNatG)
- Besonders geschütztes Feuchtgrünland (§ 28 b NNatG).

In der Regel scheidet auch Vorranggebiete für Natur und Landschaft als Standorte für WEA aus.

(25) Auch bestimmte andere Gebiete sollten von der Regional- und Bauleitplanung als Ausschlussgebiete für Windenergie betrachtet werden, wenn Bau und Betrieb von WEA dort erhebliche negative Umweltauswirkungen auslösen können. Das gilt insbesondere für die folgenden Kategorien von Gebieten:

Naturschutzrechtlich besonders geschützte oder entsprechend zu schützende Gebiete

- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind
- Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet (§ 24 NNatG) erfüllen
- Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 NNatG) erfüllen
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Naturparke (§ 34 NNatG).

Festlegungen in Raumordnungsprogrammen

- Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorsorgegebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung

- Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes
- Vorranggebiete für Erholung
- Vorsorgegebiete für Erholung.

Naturschutzfachlich qualifizierte Gebiete sowie Wald

- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung
- Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung (WILMS et al. 1997)
- Gastvogellebensräume internationaler, nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung (BURDORF et al. 1997)
- Leitkorridore des Vogelzuges
- Leitkorridore des Fledermauszuges
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz (hierzu zählen die in den Randnummern 35 und 36 aufgeführten Gebiete)
- Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung (KÖHLER & PREISS 2000)
- Waldflächen.

(26) Die genannten Gebietskategorien können sich vielfach überlagern. Der Anteil dieser Gebiete ist regional unterschiedlich hoch. Es kann für die Regional- und Bauleitplanung erforderlich oder sinnvoll sein, nach regionalen oder örtlichen Erfordernissen eine Rangfolge dieser Gebiete zu bilden und z. B. zwischen Ausschluss-, Restriktions- oder Vorbehaltsgebieten zu differenzieren oder auch weitere Gebietskategorien aufzunehmen, um eine geordnete Nutzung der Windenergienutzung zu ermöglichen.

(27) Sofern in den genannten Gebieten bereits WEA errichtet wurden, sollte bei einem Repowering bzw. nach Erlöschen des Bestandsschutzes geprüft werden, ob diese verlagert oder abgebaut werden können, um so die Bedeutung dieser Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zurück zu gewinnen.

(28) Bedeutende Vogellebensräume sollten in Regional- und Bauleitplanung unabhängig von der Störfähigkeit der darin vorkommenden Arten gegenüber WEA vorsorglich als Ausschlussgebiete behandelt werden. Es liegen nämlich bei weitem nicht für alle Arten gesicherte Erkenntnisse über deren Störfähigkeit vor. Schließlich handelt es sich um die wichtigsten Lebensräume für Vögel, die als solche geschützt und folglich von WEA freigehalten werden sollten. Für bedeutende Fledermauslebensräume gilt das ebenso. Allerdings sind sie bisher kaum identifiziert worden. Bekannt ist allerdings, dass Wälder und strukturreiche Landschaften sowie größere Gewässer generell eine hohe Bedeutung für Fledermäuse haben. So kommt es z. B. an Dümmer, Steinhuder Meer und Zwischenahner Meer im Frühjahr zu Konzentrationen von vielen Hundert Abendseglern. Für den Ausschluss bedeutender Vogellebensräume spricht auch, dass sie am ehesten für die Ansiedlung störfähiger Vogelarten geeignet sind oder mit Maßnahmen des Naturschutzes für solche Arten entwickelt werden können, so dass bei diesen Gebieten nicht in jedem Fall allein der aktuelle Artenbestand für den Ausschluss von WEA maßgeblich ist. Das gilt entsprechend für die Abstände zu bedeutenden Vogellebensräumen.

(29) Die naturschutzfachlich qualifizierten Gebiete sind in der Regel in einem aktuellen Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellt oder der Naturschutzbehörde bekannt. Liegen keine aktuellen Informationen vor, kann die Ermittlung dieser Gebiete vor einer Standortentscheidung erforderlich sein (s. Ziffer 5).

4 Abstandsempfehlungen für Regional- und Bauleitplanung

(30) WEA müssen in der Regel zu Gebieten, deren Naturhaushalt oder Landschaftsbild geschützt werden soll, Abstände halten, um eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der zu schützenden Gebiete bzw. ihrer Bestandteile auszuschließen oder die Beeinträchtigungen zumindest zu beschränken. Das gilt auch zum Schutz bestimmter Artenvorkommen.

(31) Die folgenden Abstandsempfehlungen beziehen Vorsorgeintentionen zum Schutz besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie besonders oder streng geschützter Arten ein. Diese Abstände sollten nur unterschritten werden, wenn dies mit dem Schutz dieser Gebiete vereinbar ist. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn innerhalb der empfohlenen Abstände bereits störende bauliche Anlagen bestehen und die WEA nicht zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Gebiete führen.

4.1 Allgemeine Abstände

1.000 m

- Gastvogellebensräume internationaler Bedeutung
- Feuchtgebiete internationaler Bedeutung

500 m

- Nationalparke (§ 24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 soweit sie zum Schutz von Vogel- oder Fledermausarten erforderlich sind
- Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vogelbrutgebiete nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung
- Gastvogellebensräume nationaler, landesweiter, regionaler und lokaler Bedeutung.

200 m

- Waldflächen

(32) Gegenüber den folgenden Gebietskategorien können aufgrund gebietspezifischer unterschiedlicher Empfindlichkeit keine allgemein gültigen Abstände empfohlen werden. In der Regel werden Abstände von mindestens 200 m, insbesondere soweit das Landschaftsbild oder die Erholungseignung dieser Gebiete zu schützen sind, deutlich größere Abstände erforderlich sein (s. Ziffer 4.5):

- Naturschutzgebiete (§ 24 NNatG)*
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 NNatG)*
- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Erholung

** einschließlich solcher Gebiete, welche gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzung für eine solche Unterschutzstellung erfüllen*

4.2 Spezifische Abstände Brutvögel

(33) Zu Brutplätzen oder Brutkolonien besonders stöempfindlicher sowie kollisionsgefährdeter Vogelarten sollten größere Abstände als 500 m eingehalten werden. Das gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Brutvogelarten. Soweit sich die dort genannten Abstände auf Nahrungshabitate beziehen, diese aber nicht bekannt sind, sind die potenziellen Nahrungshabitate entsprechend zu berücksichtigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob für weitere Arten spezifische Abstände erforderlich sind.

4.3 Spezifische Abstände Gastvögel

(34) Neben einem generellen Abstand von 1.000 m zu international bedeutenden Rast- und Überwinterungsplätzen sollten die Interaktionskorridore zwischen den verschiedenen Habitaten freigehalten werden (z. B. Verbindungen zwischen Nahrungs- und Schlafplätzen). Dies betrifft insbesondere die im Anhang genannten Gastvogelarten. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob für weitere Arten spezifische Abstände erforderlich sind. So sollten insbesondere traditionelle Rast- und Überwinterungsplätze von Greifvögeln und Eulen mit hohen Individuenzahlen (Mäuse-Rauhfußbussard, Weihen, Sumpf- und Waldohreule) von Windenergieanlagen freigehalten werden. Auch für diese Bereiche kann ein Abstand von mindestens 1.000 m geboten sein.

4.4 Spezifische Abstände Fledermäuse

(35) Zu folgenden Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollte ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten werden:

- zu Fledermauswochenstuben oder Balzquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus,
- zu Winterquartieren der Arten Großer und Kleiner Abendsegler,
- zu Zugkorridoren der Fledermäuse.

(36) Zu folgenden Gebieten mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse sollte ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten werden:

- zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler Arten der Offenlandschaft (Breitflügelfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Rauhautfledermaus, Großes Mausohr),
- zu wichtigen Fledermausjagdgebieten eingriffssensibler über dem Kronendach des Laubwaldes jagender Arten (Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus, Bechstein-, Mops- und Fransenfledermaus),
- zu intensiv genutzten Flugstraßen der eingriffssensiblen Arten Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus.

4.5 Spezifische Abstände Landschaftsbild

(37) Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher, hoher und mittlerer Bedeutung bzw. Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholung können in der Regel nur vor den von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden, wenn die Anlagen große Abstände zu solchen Gebieten einhalten. Zum Beispiel wurden im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig Abstände zum Nationalpark Harz von 10.000 m und zum Naturpark Elm-Lappwald von 5.000 m festgelegt (BTE Landschafts- und Umweltplanung 1997). Die erforderlichen Abstände müssen im Einzelfall anhand nachvollziehbarer Kriterien wie Schutzwürdigkeit der Gebiete und Schwere der Auswirkungen (visuelle Verletzlichkeit) festgelegt werden.

5 Untersuchungen als Voraussetzung für Standortentscheidungen

(38) Die auf allen Planungsebenen erforderliche Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfordert die Einbeziehung von Informationen über Natur und Landschaft. Art und Umfang dieser Informationen müssen der jeweiligen Planungsebene angemessen sein. Die hierfür erforderlichen Untersuchungen sind in der Regionalplanung und in der Bauleitplanung Aufgabe des Trägers der Regional- bzw. der Bauleitplanung, im Raumordnungs- und Zulassungsverfahren Aufgabe des Vorhabenträgers. Die im Bauleitplanverfahren beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben die ihnen vorliegenden umweltbezogenen Informationen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(39) Für das Prüfprogramm hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Flächennutzungsplanung folgende Umstände beachtlich: Kommt es bei der Vorhabenzulassung nur auf die Beeinträchtigung des beantragten Standortes und seiner Umgebung an, wird bei einer Flächennutzungsplandarstellung mit Ausschlusswirkung stets eine Überprüfung des gesamten Gemeindegebietes (bzw. des gesamten Außenbereiches der Gemeinde) erforderlich. Auch für die nicht dargestellten, potenziell aber für Windenergie in Frage kommenden Flächen ist die Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermitteln und darzulegen, ob (auch) diese Belange den Ausschluss begründen. Um die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu erreichen, ist ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Außenbereich der Gemeinde erforderlich. Wesentlich für den Flächennutzungsplan ist daher eine vergleichende Bewertung aller möglichen Standorte im Gemeindegebiet auch im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Nicht ausreichend ist es, den Untersuchungsraum auf die letztendlich dargestellten Standorte und ggf. auf ihre je nach Standort und ggf. auf ihre je nach untersuchtem

Schutzgut festgelegte Umgebung zu beschränken. Ein Flächennutzungsplan, der sich lediglich auf die Prüfung der ausgewählten Standorte beschränkt, hätte zwar den Nachweis der Eignung der Anlagenstandorte erbracht, gleichwohl erzielte dieser aber nicht die Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet. Die rechtliche Wirkung des Flächennutzungsplanes bliebe dann auf eine positive, unterstützende Darstellung beschränkt.

(40) Auf der Ebene von Regional- und Bauleitplanung müssen diese Informationen inhaltlich den Anforderungen genügen, die auch an den Landschaftsrahmenplan bzw. Landschaftsplan gestellt werden (NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2001); NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 2001; RdErl. d. MU v. 01.06.2001, Nds. MBl. Nr. 21/2001, S. 453: Richtlinie für die Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nach § 5 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes). Das gilt insbesondere für Informationen über Lage und Ausdehnung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für Brut- und Gastvögel, den Vogelzug, Fledermäuse und das Landschaftsbild einschließlich der Festlegung der Abstände, die zu ihrem Schutz erforderlich sind (s. Ziffer 4).

(41) Im Interesse der Planungssicherheit sollten Vorrangstandorte bzw. Sondergebiete für Windenergie nur dargestellt werden, wenn eine besondere Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz der Avifauna, von Fledermäusen und des Landschaftsbildes nach den verfügbaren Erkenntnissen ausgeschlossen werden kann. Ist die Bedeutung zweifelhaft, sollte sie zuvor eigens untersucht werden. Anderenfalls kann sich im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren die Errichtung von WEA als unzulässig erweisen, wenn auf dieser Ebene entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege festgestellt werden. Dieses kann auch die mit der regional- oder bauleitplanerischen Darstellung beabsichtigte Ausschlusswirkung gefährden, so dass z. B. WEA im gesamten Gemeindegebiet möglich sein können.

(42) Artenerfassungen können insoweit auch auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich sein: Der Schutz bedeutender Lebensräume und Arten sowie des Landschaftsbildes ist ein abwägungsrelevanter Belang, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und in die planerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzubeziehen ist. Das stellt die planende Gemeinde vor die Aufgabe, der Frage nachzugehen, inwieweit die betroffenen Flächen eine solche Bedeutung haben. Den im Sinne § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützten Arten kommt in der Abwägung besonderes Gewicht zu.

(43) Die Rechtsprechung hat an der Notwendigkeit von Bestandsaufnahmen auch in der Bauleitplanung keinen Zweifel gelassen: Für eine ordnungsgemäße Abwägung muss das Abwägungsmaterial vollständig erhoben werden (bezüglich unzureichender Bestandsaufnahmen der Tierwelt s. z. B. VGH Kassel, Beschluss v. 22.07.1994). Hierfür ist grundsätzlich eine sorgsame Bestandsaufnahme erforderlich (BVerwG, Beschluss v. 09.03.1993). Das Abwägungsmaterial darf nicht veraltet sein; es ist bei einer längeren Verfahrensdauer ggf. auf den neuesten Stand zu bringen (VerwG Mannheim, Urteil v. 27.11. 1986). Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein gefährdeter oder seltener Arten, wird dem im Rahmen der Ermittlung nachzugehen sein (BVerwG, Beschluss v. 21.02.1997, Hessischer VGH, Urteil v. 24.11.2003). Diese Grundsätze sind in § 2 Abs. 4 BauGB, der seit dem 20.7.2004 anzuwenden ist, eingeflossen.

(44) Diese Erfassungen müssen bereits in der Flächennutzungsplanung vorgenommen werden. Anderenfalls ist eine Abwägung im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht möglich. Dies kann zur Nichtigkeit des Flächennutzungsplanes führen. Die Darstellung von Flächen für die Windenergie setzt voraus, dass diese Flächen auch grundsätzlich für diese bauliche Nutzung geeignet sind.

(45) Für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren werden in der Regel ergänzende Informationen benötigt, insbesondere für die Prognose, Bewertung und Bewältigung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Diese Informationen bauen zweckmäßiger Weise auf den Ergebnissen der vorgelagerten Planungsebene auf (§ 2 Abs. 4 Sätze 5 und 6 BauGB).

(46) Die folgenden Hinweise umfassen einen Katalog von Anforderungen an Untersuchungen, aus dem je nach den Bedingungen der Planungsebene und des Einzelfalls mit Beteiligung der Naturschutzbehörde und ggf. der Fachbehörde für Naturschutz ein spezifisches Anforderungsprofil festzulegen ist. Insoweit können sich im Einzelfall u. U. geringere oder weitergehende Anforderungen stellen.

5.1 Brut- und Gastvögel, Vogelzug

(47) Informationen über bedeutende Vogellebensräume liegen bei der unteren Naturschutzbehörde oder der Fachbehörde für Naturschutz vor. Eine landesweite systematische Erfassung dieser Lebensräume fehlt allerdings. Zudem müssen die vorhandenen Informationen wegen der Dynamik der Vogelbestände stetig fortgeschrieben werden.

(48) Die Notwendigkeit von Erfassungen als Voraussetzung bei Entscheidungen über Standorte für WEA besteht insbesondere in solchen Bereichen, deren Bedeutung für den Schutz von Brut- oder Gastvögeln unklar, in denen aber eine Bedeutung zu vermuten ist.

(49) Auch in Gebieten mit vorherrschender Ackernutzung muss regelmäßig mit Vorkommen gefährdeter Brutvogelarten gerechnet werden, die auch oder gerade Ackerflächen als Brut- oder Nahrungshabitate nutzen (z. B. Wiesenweihe, Rotmilan, Kiebitz, Wachtel). Diesen Arten wird nachzugehen sein, wenn Bau und Betrieb von WEA die Lebensräume dieser Arten zerstören könnten oder die Gefahr besteht, dass Individuen dieser Arten an den Anlagen verunglücken. Die Arten agrarisch genutzter Offenlandschaften sind zudem zunehmend gefährdet, was die aktuelle Rote Liste belegt. Darin mussten insbesondere Arten der Agrarlandschaft hochgestuft werden (SÜDBECK & WENDT 2002).

(50) Darüber hinaus ist in den landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaften generell mit bedeutenden Gastvogelvorkommen zu rechnen. Das gilt insbesondere für den Kiebitz. WEA können diese Rastplätze großflächig zerstören, so dass auch der Bedeutung solcher Gebiete für Gastvögel nachzugehen ist. Insofern kann aus der agrarischen Nutzung von Offenlandschaften nicht von vornherein auf eine geringe Bedeutung dieser Gebiete für den Schutz gefährdeter Brut- und Gastvögel geschlossen werden.

Untersuchungsraum

(51) Der Untersuchungsraum sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionen einzelfallbezogen abgegrenzt werden. Als Anhaltswert sollte er je Einzelanlage mindestens die 10-fache Anlagenhöhe, bei Windfarmen ab 6 WEA mindestens 2.000 m im Umkreis von den äußeren Anlagenstandorten gemessen, umfassen. Bei Vogelarten mit großen Raumansprüchen sind die Interaktionsräume (u. a. Wander- und Zugkorridore) zu berücksichtigen.

Brutvogelerfassung

(52) Die Brutvogelbestandsaufnahme sollte 10 Bestandserfassungen (in strukturarmen Agrarlandschaften mindestens 5) auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollten Abstände von mindestens einer Woche liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Kartenausschnitten (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) darzustellen.

(53) Die in Ziffer 4.2 aufgeführten artspezifischen Restriktionsbereiche (Nahrungshabitate, Flugwege) für im Gebiet vorkommende besonders störanfällige Arten sind zusätzlich zu untersuchen und in ihrer Funktion kartografisch darzustellen.

Gastvogelerfassung

(54) Die Gastvogelerfassung sollte wöchentlich eine Erhebung auf der gesamten Fläche von der ersten Juli-Woche bis zur letzten April-Woche umfassen. Anzahl der rastenden Vögel und räumliche Verteilung der rastenden Vogeltrupps sind in einem Kartenausschnitt (M. 1:10.000, ggf. auch 1:5.000) zu dokumentieren.

Untersuchungen des Vogelzuges

(55) Darüber hinaus können spezifische Erfassungen des Zuggeschehens erforderlich sein. Im Untersuchungsgebiet und in den mit ihm räumlich korrespondierenden in Ziffer 4.3 genannten Restriktionsbereichen sind insbesondere auch großräumige Bewegungen zwischen Schlafplätzen von nordischen Gastvogelarten und Kranichen und deren Hauptnahrungsgebieten ebenso wie großräumige Leitkorridore des Vogelzuges in der Datenerfassung bzw. in der Bewertung der anlagenbedingten Störwirkungen zu berücksichtigen. Insbesondere hierzu ist es erforderlich, die Kumulationswirkungen geplanter, bestehender, zugelassener und beantragter Anlagen einzubeziehen.

(56) In der Regel können die Leitkorridore des Vogelzuges nicht mit einem angemessenen Aufwand ermittelt werden. In diesem Fall sollten die aufgrund der naturräumlichen und topografischen Verhältnisse zu vermutenden Leitkorridore berücksichtigt werden. Als Leitkorridore des Vogelzuges sind insbesondere die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden großen Flüsse und ihre Auen anzusehen.

Bewertung der Ergebnisse aus Brut- und Gastvogelerfassung

(57) Die Ergebnisse der Erfassung sind nach den Vorgaben der in Niedersachsen geltenden Bewertungsverfahren zu bewerten. Diese führt, wenn die vorgegebenen Kriterien erfüllt sind, zur Abgrenzung der bedeutenden Vogellebensräume (s. WILMS et al. 1997; BURDORF et al. 1997).

5.2 Fledermäuse

(58) Gibt es Anhaltspunkte für das Vorkommen von Fledermäusen, die infolge von Bau oder Betrieb von WEA erheblich beeinträchtigt werden könnten, sollten die Arten sowie die Nutzung von Flächen differenziert nach Nahrungshabitaten, Wochenstuben, Zuggeschehen, Sommer- und Winterquartieren sowie Flugstraßen erfasst werden.

(59) Bereiche, die als Nahrungshabitate eine besondere Bedeutung haben könnten und in denen insoweit eine Bestandsaufnahme notwendig sein kann, sind insbesondere strukturreiche Laub- und Mischwaldgebiete mit hohem Altholzanteil, naturnahe Fließ- und Stillgewässer sowie Agrarlandschaften mit hohem Anteil naturbetonter Landschaftsbestandteile (Feldhecken, Brachen, Säume usw.) und der Übergang zwischen Wald und Offenland.

(60) Der Untersuchungsraum sollte unter Berücksichtigung der relevanten naturräumlichen Bedingungen und der zu vermutenden tierökologischen Funktionsbeziehungen einzelfallbezogen abgegrenzt werden und einen Umkreis von mindestens 1.000 m um die äußeren Anlagen umfassen.

(61) Die Erfassungen beziehen sich auf die Lokalpopulation (Sommeraspekt) und das Zuggeschehen. Die Lokalpopulation sollte mit mindestens fünf Begehungen zwischen Mai und Juli erfasst werden. Die Erfassungen müssen die gesamte Aktivitätsphase der Fledermäuse von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang umfassen. Das Balz- und Zuggeschehen sollte je nach geographischer Lage ab etwa Mitte April bis Mitte Mai viermal und von Anfang August bis September/Okttober zehn bis vierzehnmal erfasst werden (durchschnittlich einmal pro Woche).

(62) Die Erfassungen sind nach anerkannten Methoden vorzunehmen (z. B. Detektor-Erfassung, Aktivitätsmessung über Horchkisten oder automatische Ultraschall-Erfassungsgeräte, bei Waldstandorten Netzfang, Kastenkontrolle). Um zeitgleich Aktivitätsmessungen an mehreren Standorten innerhalb einer geplanten Windfarm vorzunehmen, sollte ergänzend zu den übrigen Erfassungen je Erfassungsnacht vorzugsweise eine Horchkiste pro WEA-Standort eingesetzt werden. Die Darstellung der Ergebnisse muss das Arteninventar, Statusangaben (bei Netzfang und Kastenkontrollen), Einstufung nach Roter Liste, relative Aktivitätsabundanzen, punktgenaue Artnachweise und räumlich-funktionale Beziehungen sowie Angaben zu den Aktivitäten (Jagdgebiete, Flugstraßen, Balzterritorien) umfassen. Zudem müssen die Aktivitätsunterschiede im Jahresverlauf (Sommerbestand, Zugzeiten) herausgearbeitet und bewertet werden.

(63) Neben den in Ziffer 4.4 genannten Gebieten sollten besonders gekennzeichnet werden:

- Bereiche mit hoher Aktivitätsdichte
- Flugstraßen mit vielen Individuen
- Quartiere (Winter-, Wochenstuben- und Balzquartiere)
- Ansammlungen vieler Individuen zu bestimmten Jahreszeiten.

5.3 Landschaftsbild

(64) Die für den Schutz des Landschaftsbildes wertvollen Bereiche sollten bereits für die vorgelagerte Planungsebene identifiziert werden. Zudem kann es schon für diese Ebene erforderlich oder zweckmäßig sein, freizuhaltenen Sichtachsen und Blickbeziehungen, Anordnungsmuster und abstands begründende Aspekte zum Schutz der Erholungseignung, kulturhistorischer Besonderheiten oder Panoramasituationen herauszuarbeiten. Dazu können auch Visualisierungen beitragen. Die Fernwirkung der Anlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes einzubeziehen. Hierfür kann ein Radius der 50- bis 100-fachen Anlagenhöhe als Anhaltswert zugrunde gelegt werden.

(65) Auf der Ebene der Vorhabenzulassung sollte das Landschaftsbild innerhalb des vom Eingriff erheblich beeinträchtigten Raumes der Methodik von KÖHLER & PREISS (2000) entsprechend erfasst und fünf oder drei Wertstufen zugeordnet werden. Dieser Raum ist je nach Beschaffenheit und Struktur des Landschaftsbildes sowie des Standortes, der Anzahl und Größe der Anlagen unterschiedlich groß. Als erheblich beeinträchtigt sollte mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe angesehen werden.

(66) Sind aufgrund der relativ geringen Differenzierung dieses Raumes drei Wertstufen ausreichend, werden jeweils die beiden höchsten und die beiden niedrigsten zusammengefasst:

- Bedeutung für das Landschaftsbild gering/sehr gering
- Bedeutung für das Landschaftsbild mittel
- Bedeutung für das Landschaftsbild sehr hoch/hoch.

(67) Entsprechende Bewertungen des Landschaftsrahmen- oder Landschaftsplanes sind zu berücksichtigen. Der vom Eingriff betroffene Raum kann verschiedenen Wertstufen angehören. Die Bewertung setzt eine großräumige Betrachtung voraus. Unzulässig wäre es z. B., nur die Flächen mit naturbetonten Biotopen oder das Landschaftsbild prägenden Bestandteilen hoch, die dazwischen liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aber gering zu bewerten. Zu berücksichtigen ist vielmehr der Gesamteindruck des Landschaftsbildes, wie es sich in einheitlich wahrnehmbaren, mehr oder weniger homogenen Landschaftsbildeinheiten sinnvoll abgrenzen lässt.

6 Prognose, Bewertung und Bewältigung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft

(68) Die Auswirkungen der Vorrangstandorte, Sondergebiete bzw. Vorhaben sind der jeweiligen Planungsebene entsprechend angemessen differenziert nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu prognostizieren und nach den fachgesetzlichen Maßstäben des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewerten. Zu diesen Maßstäben zählen insbesondere die

Vorschriften der Eingriffsregelung und - soweit besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft betroffen sind - vorrangig die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen bzw. unmittelbar geltenden Bestimmungen, die Vorschriften über die Prüfung von Plänen und Projekten nach § 34c NNatG sowie artenschutzrechtliche Vorschriften.

(69) Sofern der Bau der WEA zu einer Störung streng geschützter Arten (hierzu zählen alle einheimischen Fledermausarten) und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten führt, verstoßen die Baumaßnahmen gegen das in § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG enthaltene Störungsverbot. In diesem Fall bedürfen die Baumaßnahmen einer Befreiung nach § 62 BNatSchG. Das gilt auch für den Fall, dass die Schädigungsverbote der Nr. 1, 2 und 4 des § 42 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Selbst wenn es sich um einen nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriff handelt, unterliegt das Vorhaben nur dann gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht dem Störungsverbot, wenn es sich um eine nicht absichtliche Beeinträchtigung der besonders geschützten Arten handelt (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil v. 30.01.2002 – C 103/00) ist bereits dann von einem absichtlichen Handeln auszugehen, wenn der Eingriff zwangsläufig zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten besonders geschützter Tierarten führt (s. a. VGH Kassel, Urteil vom 25.02.2004 – 3 N 1699/03).

(70) Auf der vorgelagerten Planungsebene stehen die genaue Anlagenzahl, Anlagenstandorte und Anlagenhöhe oft noch nicht fest. Auf dieser Ebene genügt es, die Schwere und Reichweite der Beeinträchtigungen sowie Art und Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen abzuschätzen. Im Flächennutzungsplan sollten die für die Kompensation geeigneten bzw. benötigten Flächen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ("die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft") dargestellt und den für die Windenergienutzung dargestellten Flächen zumindest grob zugeordnet werden. Das vereinfacht die Anwendung der Eingriffsregelung im Bebauungsplanverfahren bzw. im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren.

(71) Bei der Prognose und Bewertung von Beeinträchtigungen ist zu berücksichtigen, dass für die meisten Vogelarten bisher nicht exakt gesagt werden kann, wie empfindlich sie generell oder unter bestimmten Umständen auf WEA reagieren. Das Ausmaß der Auswirkungen ist von Vogelart zu Vogelart unterschiedlich und hängt darüber hinaus von einer Reihe zusätzlicher Faktoren wie Jahreszeit, Aktivität, Nahrungsangebot, Flächennutzung, Witterung, Anzahl der Vogelindividuen und der Größe der Anlagen ab. Es ist sehr schwierig, alle diese Variablen in Untersuchungen einzubeziehen und diese von dem Einflussfaktor, den WEA darstellen, zu trennen. Bezogen auf Fledermäuse ist die Lage ähnlich schwierig. Deshalb sollen nach Möglichkeit die Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Schutz dieser Arten vorsorglich nicht für WEA in Anspruch genommen werden (vgl. Ziffer 2.1 und 2.2).

(72) Die meisten der bisher durchgeführten Untersuchungen über "Vögel und WEA" sind in dieser Hinsicht nicht überzeugend, weil nicht alle diese Variablen einbezogen wurden, Vorher-Nachher-Vergleiche oder die Ergebnisse aus Referenzgebieten fehlen oder methodisch nicht vergleichbar sind, so dass die Ergebnisse nicht oder nur bedingt belastbar sind. Für Fledermäuse stehen Untersuchungsergebnisse, welche die Prognosegenauigkeit erhöhen könnten, ebenfalls noch aus. Das hat auch die Untersuchung des Naturschutzbund Deutschland e.V. im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz gezeigt (HÖTKER et al. 2004).

(73) Anhaltspunkte für die Reichweite erheblicher Beeinträchtigungen ergeben sich bezogen auf Brut- und Gastvögel aus den in Ziffer 4 empfohlenen allgemeinen und artspezifischen Abständen. Für Brutvogelarten wie Kiebitz, Großer Brachvogel und Wachtel, die wegen größerer Vorkommen häufig von Windenergieplanungen betroffen sind, ist die Fläche bis 500 m im Umkreis um die Anlagen als erheblich beeinträchtigt anzusehen (bis 250 m vollständig zerstört, bis 500 m zu 50% zerstört). Bei Ortolan, Heidelerche, Grauammer, Raubwürger muss - auch wegen ihrer aktuellen Bestandsgefährdung - mindestens im Umkreis von 250 m von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Für viele andere Singvogelarten (z. B. Feldlerche, Schafstelze,

Wiesenpieper) ist eine erhebliche Beeinträchtigung nach dem derzeitigen Kenntnisstand eher unwahrscheinlich.

(74) Die Möglichkeiten, Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu vermeiden oder zu begrenzen, sind auszuschöpfen. Hierzu können z. B. zum Schutz von Brut- und Gastvögeln die zeitliche Beschränkung der Durchführung der Baumaßnahmen sowie zum Schutz des Bodens die Erschließung von vorhandenen Wegen gehören. Auch zum Schutz von Fledermäusen können Vorkehrungen zur Vermeidung erforderlich sein. Hierzu zählt insbesondere das zeitlich befristete Abschalten von WEA in den wesentlichen Konfliktzeiten, um kollisionsbedingte Verluste zu vermeiden. Auch bei Prognoseunsicherheiten können dem Vorsorgeprinzip entsprechend solche Betriebszeitbeschränkungen getroffen werden, soweit die Klärung des Problems nicht in einem Monitoring durchgeführt und die Zulassung unter einem entsprechendem Vorbehalt erteilt werden kann.

(75) Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind z. B.

- Aufstellung möglichst nicht in Reihe, sondern flächenhaft konzentriert
- Übereinstimmung von Anlagen innerhalb einer Gruppe oder Windfarm hinsichtlich Höhe, Typ, Laufrichtung und -geschwindigkeit
- Bevorzugung von Anlagen mit geringer Umdrehungszahl, bei Gruppen oder Windfarmen möglichst synchroner Lauf
- angepasste Farbgebung, Vermeidung ungebrochener und leuchtender Farben
- Konzentration von Nebenanlagen.

(76) Auch eine Bauhöhenbegrenzung (z. B. auf maximal 100 m) kann zur Begrenzung von Beeinträchtigungen erforderlich sein – zum einen, um die Reichweite der Beeinträchtigungen zu beschränken und zum anderen, um Tages- und Nachtkezeichnungen zu vermeiden, die das Landschaftsbild anderenfalls zusätzlich erheblich beeinträchtigen. Trotz Ausschöpfung der genannten Möglichkeiten zur Vermeidung bleiben die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erheblich.

(77) Die nach der Eingriffsregelung zu treffenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen auf die Kompensation der prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen ausgerichtet sein. Der Ableitungszusammenhang von Eingriffsfolgen und Eingriffsfolgenbewältigung ist zu beachten. Verlangt ist die nach den Umständen bestmögliche Kompensation. Die Maßnahmen sind nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den hierfür vorgegebenen Kriterien zu unterscheiden. Eingriffsfolgen, welche so schwerwiegend sind, dass sie nicht nach § 10 oder nicht nach § 12 NNatG kompensiert werden können, sind zu kennzeichnen. Das gilt auch für die Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, weil fehlende Kompensierbarkeit auch für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein wesentliches Abwägungskriterium ist.

(78) Die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollte die in den Ziffern 6.1 – 6.4 genannten Anforderungen berücksichtigen. Planung und Ausführung der Maßnahmen sollte den Anforderungen guter fachlicher Praxis entsprechen. (Solche Anforderungen sind z. B. veröffentlicht in NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN 2002).

(79) Verschiedene Beeinträchtigungen können grundsätzlich mit ein und der selben Kompensationsmaßnahme kompensiert werden, sofern eine entsprechende Mehrfachfunktion gegeben ist. Eine Ausnahme sind Kompensationsmaßnahmen für erhebliche Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung. Sie sind auf den Kompensationsbedarf für Biotope und Arten nicht anrechenbar. Die Versiegelung eines Bodens zerstört alle oder fast alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts. Diese Beeinträchtigungen gehen über die bloße Zerstörung von Biotoptypen hinsichtlich ihrer Bedeutung für Biotope und Arten noch hinaus. Da bereits die Zerstörung eines Biotoptyps kompensationspflichtig ist, müssen die zusätzlichen Beeinträchtigungen, die mit der Versiegelung von Boden verbunden sind, zusätzlich kompensiert werden. Zu beachten ist, dass Beeinträchtigungen der Brut- und Gastvögel sowie der Fledermäuse zumeist nicht innerhalb der Windfarm kompensiert werden können.

(80) Hinsichtlich der Sicherung, Gewährleistung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten die Anforderungen beachtet werden, die generell für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfohlen werden (s. BREUER et al. 2006).

(81) Die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Ersatzzahlung nach § 12 b Abs. 1 Nr. 1 NNatG sind im Fall von WEA in der Regel bezogen auf das Landschaftsbild, weniger für Boden, Biotope oder Arten gegeben. Bei der Festlegung von Ersatzzahlungen sollten die Hinweise zur Anwendung der §§ 12a und 12b NNatG der Arbeitsgruppe Ersatzzahlung des Niedersächsischen Landkreistages angewendet werden (s. Ziffer 6.4). Kann nur ein Teil der Eingriffsfolgen kompensiert werden, ist dieser Teil zu kompensieren und für den übrigen Teil eine Ersatzzahlung festzusetzen. Insgesamt sollen die Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen und Ersatzzahlung nach § 12b Abs. 1 Nr. 1 NNatG 7 % der Investitionssumme nicht überschreiten.

6.1 Boden

(82) Bei einer Versiegelung von Böden mit besonderer Bedeutung sind im Verhältnis 1:1 Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.² Bei den übrigen Böden genügt ein Verhältnis von 1:0,5.

(83) Für die Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sollten zu Biotoptypen der Wertstufen V und IV³ oder - soweit dies nicht möglich ist - zu Ruderalfluren oder Brachflächen entwickelt werden. Soweit keine entsprechenden Entsiegelungsmöglichkeiten bestehen, sollten die Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und entsprechend entwickelt werden.

(84) Neben der Entsiegelung von Flächen können u. U. mit der Entwicklung o. g. Biotoptypen auf intensiv genutzten Flächen erheblich beeinträchtigte Funktionen und Werte des Bodens (einschließlich ihrer Regulationsfunktion für das Grundwasser) wiederhergestellt werden.

6.2 Biotope

(85) Sollten Biotoptypen der Wertstufen V und IV überbaut werden, ist die Entwicklung möglichst der gleichen Biotoptypen in gleicher Ausprägung (Naturnähestufe) und auf gleicher Flächengröße erforderlich. Hierfür sind möglichst Flächen mit Biotoptypen der Wertstufen I oder II zu verwenden.

(86) Sind Biotoptypen der Wertstufe V und IV im vom Eingriff betroffenen Raum in der entsprechenden Ausprägung mittelfristig (bis 25 Jahre) nicht wiederherstellbar, vergrößert sich der Flächenbedarf im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotopen, im Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotopen.

(87) Werden Biotoptypen der Wertstufe III zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, genügt die Entwicklung des betroffenen Biotoptyps auf gleicher Flächengröße auf Biotoptypen der Wertstufe I und II. Nach Möglichkeit sollte eine naturnähere Ausprägung entwickelt werden.

6.3 Arten

(88) Weitergehende Anforderungen können sich insbesondere ergeben, wenn Bau oder Betrieb von WEA gefährdete Pflanzen- und Tierarten erheblich beeinträchtigen können und diese Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können. In diesen Fällen ist stets eine besondere

² Böden mit besonderer Bedeutung sind (vgl. NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE 2001):

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u. a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden),
- naturnahe Böden (z. B. alte Waldstandorte, nicht oder wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden),
- Böden mit historischer Bedeutung (z. B. Plaggenesche - sofern selten, Wölbäcker),
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung,
- sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Bodengroßlandschaft mit einem Anteil unter 1 % als Orientierungswert).

³ Wertstufenzugehörigkeit von Biotoptypen s. BIERHALS et al. (2004)

Ermittlung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Das gilt auch für Bereiche, die für Brut- oder Gastvögel wertvoll sind.

(89) Für gefährdete Arten sollten die erforderlichen Kompensationsflächen mindestens der Größe des zerstörten oder sonst erheblich beeinträchtigten Lebensraumes der jeweiligen Population entsprechen.

(90) Eine geringere Größe der Kompensationsflächen kann ausreichend sein, wenn die betroffene Population auch auf kleinerer Fläche gesichert werden kann. Dies kann der Fall sein, wenn auf der Kompensationsfläche günstigere Standort- oder Habitatbedingungen geschaffen werden, als sie auf der betroffenen Fläche vorhanden waren. Hierbei sind die (Wieder-) Besiedlungsbedingungen zu beachten, u. a. das Vorkommen ausbreitungsfähiger Populationen, das artspezifische Ausbreitungsverhalten, erforderliche Minimalareale und Minimalpopulationen sowie die Erreichbarkeit der vorgesehenen Flächen für die Besiedlung durch die jeweiligen Arten. Für Gastvögel müssen in der Regel Flächen gleicher Größe, Ausprägung und Störungsfreiheit, wie durch den Eingriff zerstört oder erheblich beeinträchtigt, bereitgestellt bzw. entwickelt werden.

6.4 Landschaftsbild

(91) WEA beeinträchtigen das Landschaftsbild in der Regel erheblich. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist, je mehr Anlagen errichtet werden und je höher diese sind. Als erheblich beeinträchtigt ist mindestens der Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe anzusehen.

(92) Eine Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bzw. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes scheidet bei WEA, zumal angesichts ihrer heutigen Bauhöhen, aufgrund ihrer optischen Wirkungen in der Regel aus. Auch eine landschaftsgerechte Neugestaltung ist dann nicht möglich. Diese verlangt nämlich, dass ein Zustand hergestellt wird, der den vorher vorhandenen Zustand in weitest möglicher Annäherung fortführt, d. h. in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990 – 4 C 44.87). Entscheidend ist, dass die Wirkungen des Eingriffsvorhabens selbst in den Hintergrund treten und das Landschaftsbild nicht negativ dominieren oder prägen, sondern unter der Schwelle der Erheblichkeit bleiben.

(93) Das Bundesnaturschutzgesetz rechnet nur solche Maßnahmen den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu, die zumindest eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes bewirken (§ 19 Abs. 2 BNatSchG). Hiervon kann auch im Niedersächsischen Naturschutzgesetz ausgegangen werden. Ist eine landschaftsgerechte Neugestaltung - wie regelmäßig im Fall von WEA - nicht möglich, können die Länder Ersatzzahlungen vorsehen (§ 19 Abs. 4 BNatSchG). Der niedersächsische Gesetzgeber hat diese mit § 12b Abs. 1 Satz 1 NNatG eingeführt. Nach § 12b Abs. 1 Nr. 1 NNatG ist für den Fall der Zulassung von WEA regelmäßig eine Ersatzzahlung festzusetzen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich in diesem Fall nach der Dauer und Schwere des Eingriffs. Die Höhe der Zahlung beträgt höchstens 7% der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für die Grundstücke (§ 12b Abs. 1 NNatG).

(94) Die Obergrenze von 7% der Investitionssumme entspricht einem ungefähren Erfahrungswert der Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und FDP vom 03.09.2003; Niedersächsischer Landtag – 15. Wahlperiode Drucksache 15/395). Die Investitionssumme umfasst die Kosten für Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke. Die Kosten für eine Netzanbindung sind nur dann einzurechnen, wenn sie das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Höhe der Ersatzzahlung muss Dauer und Schwere des Eingriffs bzw. der Eingriffsfolgen berücksichtigen; sie wird deshalb nicht in jedem Fall an diese Obergrenze heranreichen können. Für die Bemessung der Ersatzzahlung ist jedoch auch zu sehen, dass Eingriffe, deren Folgen weder mit Ausgleichs- noch mit Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, generell zu den

besonders schwerwiegenden Eingriffen zu rechnen sind und schon Eingriffe mit kompensierbaren Folgen regelmäßig Kompensationskosten bis zu 7% der Investitionssumme verursachen.

(95) Die gesetzliche Obergrenze für die Höhe der Ersatzzahlung wird dann auszuschöpfen sein, wenn der Eingriff dauerhaft besonders wertvolle Funktionen oder Werte von Natur und Landschaft zerstört. Hierzu zählen insbesondere solche Funktionen und Werte, die nach den anerkannten Bewertungsmethoden der Landesnaturschutzverwaltung als besonders wertvoll eingestuft sind. Dazu zählen auch Landschaftsbildeinheiten, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, im jeweiligen Naturraum von überdurchschnittlicher Bedeutung und von Vorbelastung frei sind. Diese Kriterien erfüllen allerdings nur noch sehr wenige Gebiete. Da nicht diese, sondern vorrangig stark vorbelastete Bereiche für WEA in Anspruch genommen werden sollen, beträgt die Ersatzzahlung zumeist deutlich weniger als 7%, wie auch die Untersuchungsergebnisse über die Ersatzzahlung (BREUER, KILLIG & WEYER 2006) belegen.

(96) Für die Bemessung der Ersatzzahlung für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bei WEA sollten bezogen auf WEA je nach Wertstufe des erheblich beeinträchtigten Raumes (s. Randnummer 65) sowie Anzahl und Höhe der Anlagen folgende Richtwerte beachtet werden. Diese berücksichtigen auch die Fernwirkung der Anlagen auf das Landschaftsbild.

Die Höhe der Aufwendungen beträgt bezogen auf Anlagen über 100 m Gesamthöhe bzw. bei einer Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen in Bereichen mit für das Landschaftsbild

- sehr geringer Bedeutung 3%.
- geringer Bedeutung 4%
- mittlerer Bedeutung 5%
- hoher Bedeutung 6%

Bei Anlagen unter 100 m Gesamthöhe verringert sich der Betrag um 0,5%.

Industrie- und Gewerbegebiete und ähnlich stark technisch überformte Flächen über einem Hektar Fläche bleiben in der Berechnung unberücksichtigt. Das gilt auch für eine Zone von 200 m im Bereich von Hochspannungsfreileitungen. Auf diese Weise wird der Vorbelastung Rechnung getragen.

Wurden Bereiche von sehr hoher und hoher Bedeutung sowie Bereiche geringer und sehr geringer Bedeutung zusammengefasst (dreistufige Bewertung), sind die Beträge für "sehr hohe Bedeutung" und "geringe Bedeutung" heranzuziehen.

Der erheblich beeinträchtigte Raum kann mehreren Wertstufen angehören. In diesem Fall sind die Werte bezogen auf die Fläche der einzelnen Wertstufen anteilig zu ermitteln und zugrunde zu legen.

Für jede weitere Anlage verringert sich der Betrag um jeweils 0,1% (Beispiel für Anlagen über 100 m Gesamthöhe bei sehr hoher Bedeutung: 1. Anlage 7%, 2. Anlage 6,9%, 3. Anlage 6,8% usw.). Ab der 12. Anlage ist keine weitere Absenkung möglich, so dass sich der Betrag je nach Bedeutung des Landschaftsbildes maximal auf 6, 5, 4, 3 bzw. 2% (bei Anlagen unter 100 m entsprechend auf 5,5, 4,5, 3,5, 2,5 und 1,5%) verringert. Diese Regelung begünstigt Windfarmen mit bis zu 12 Anlagen und insofern auch die Konzentration von WEA.

Die Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für die Grundstücke sind vom Vorhabensträger nachzuweisen.⁴

(97) Unter Umständen kann in dem Abbau oder der Eingrünung das Landschaftsbild störender oder beeinträchtigender baulicher Anlagen (z. B. anderer mastenartiger Bauwerke, Freileitungen,

⁴ Die Beschaffungskosten von WEA betragen im Jahr 2005 975 €/kW Nennleistung. Darin sind die Kosten für Planung, Ausführung und Grundstückskosten noch nicht eingerechnet (DEWI 2006: S. 37). Diese Kosten müssen eigens ermittelt, nachgewiesen und als Bemessungsgrundlage mit zugrunde gelegt werden.

Ortsränder) oder Bepflanzungen an sich ein Beitrag zur Minderung oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gesehen werden. Solche Maßnahmen sind auf die Höhe der Ersatzzahlung anrechenbar.

(98) Sollen im Anschluss an bestehende WEA weitere Anlagen errichtet werden, sollen für die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung die oben genannten Richtwerte für die fortlaufende Anlagenzahl verwendet werden. Hierbei ist wiederum die Bedeutung des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe der geplanten Anlagen zugrunde zu legen. Die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch bestehende Anlagen ist zu berücksichtigen, indem die Flächen im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe der bestehenden WEA verglichen mit einem Zustand ohne WEA bei einer fünfstufigen Bewertung um zwei Wertstufen, bei einer dreistufigen Bewertung um eine Wertstufe auf maximal "sehr geringe Bedeutung" abgewertet werden (vgl. Randnummern 65 und 66).

(99) Soweit bestehende WEA durch neue ersetzt werden sollen und es sich rechtlich um ein neues Vorhaben handelt, ist für die Festsetzung der Höhe der Ersatzzahlung der anlagenfreie Zustand sowie die hier empfohlene Vorgehensweise zugrunde zu legen. Die für die alten Anlagen durchgeführten Kompensationsmaßnahmen oder geleisteten Ersatzzahlungen sind bei der Festlegung der Höhe der Ersatzzahlung angemessen zu berücksichtigen.

7 Antragsunterlagen

(100) Die für das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren vorzulegenden Antragsunterlagen müssen mindestens folgende Angaben umfassen:

Erfassung

- Darstellung der Aussagen von Regionalplanung, Flächennutzungsplanung und Landschaftsplanung sowie ggf. weiterer Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im vom Eingriff betroffenen Raum
- Lage und Abstände zu den in Ziffer 3 genannten potenziellen Ausschlussgebieten
- Flächendeckende Biotopkartierung nach Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2004) mit Kennzeichnung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope im Umkreis von 150 m um die Anlagenstandorte, Nebenanlagen und Erschließungswege
- Erfassung und Bewertung der Brut- und Gastvögel sowie Angaben zum Vogelzug entsprechend Ziffer 5.1
- Erfassung und Bewertung der Fledermäuse entsprechend Ziffer 5.2
- Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes entsprechend Ziffer 5.3, ggf. Visualisierung

Prognose

- Darstellung der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang und ggf. Lage in Text und Karte, insbesondere Angaben über
 - a) dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Anlagen einschließlich Angaben der betroffenen Böden und Biotoptypen in m²,
 - b) erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten (einschließlich Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse),
 - c) erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

Kompensation

- Schutzgutbezogene Darstellung von Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie schutzgutbezogene Ableitung und Darstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, der Ersatzzahlungen sowie Angaben zur Ausgleichbarkeit nach § 10 NNatG in Text und Karte einschließlich Nachweis der Verfügbarkeit der benötigten Flächen sowie der Sicherung des Kompensationserfolges

8 Literatur

- ARBEITSGRUPPE EINGRIFFSREGELUNG DER LANDESANSTALTEN/-ÄMTER UND DES BUNDESAMTES FÜR NATURSCHUTZ (1996): Empfehlungen zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Ausbau der Windkraftnutzung. – Natur und Landschaft 71 (9): 381-385.
- BACH, L. (2002): Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Verhalten und die Raumnutzung von Fledermäusen am Beispiel des Windparks "Hohe Geest", Midlum - Endbericht. – Unveröff. Gutachten i. A. des Instituts für angewandte Biologie, Freiburg/Niederelbe: 46 S.
- BACH, L., K. HANDKE & F. SINNING (1999): Einfluss von Windenergieanlagen auf die Verteilung von Brut- und Gastvögeln in Nordwest-Deutschland. Erste Auswertungen verschiedener Untersuchungen. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 4: 107-121.
- BACH, L. & U. RAHMEL (2004): Überblick zu Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Fledermäuse – Eine Konfliktabschätzung. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 245-251.
- BIERHALS, E., O. v. DRACHENFELS & M. RASPER (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr.4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- BREUER, W., H. DIECKSCHÄFER, C. DUBE, R. GROS, L. HILKE, M. HULLEN, K. HÜBNER, M. SOBOTTKA, N. SPEIER & M. WEYER (2006): Zeitliche Aspekte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26, Nr. 1 (1/06): 54-58.
- BREUER, W., U. KILLIG & M. WEYER (2006): Ersatzzahlung in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 26. Jg. Nr. 3 (3/06): 181-185.
- BTE LANDSCHAFTS- UND UMWELTPLANUNG (1997): Landschaftsbild und Windenergieanlagen. Planungshinweise für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Zweckverbandes Großraum Braunschweig. – Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Zweckverbandes Großraum Braunschweig.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. – Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.
- BURDORF, K., H. HECKENROTH & P. SÜDBECK (1997): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17, Nr. 6 (6/97): 225-231.
- DEWI Deutsches Windenergieinstitut (2006): DEWI Magazin Nr. 29, August 2006.
- DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28a und § 28b NNatG geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2004. – Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs. H. A/4: 1-240. Hannover.
- DÜRR, T. (2001): Verluste von Vögeln und Fledermäusen durch Windenergieanlagen in Brandenburg. – Otis 9: 123-126.
- DÜRR, T. & L. BACH (2004): Fledermäuse als Schlagopfer von Windenergieanlagen - Stand der Erfahrungen mit Einblick in die bundesweite Fundkartei. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 253-263.

GESELLSCHAFT ZUR ERHALTUNG DER EULEN (2004): Immer häufiger Uhus tot unter Windkraftanlagen. – Naturschutz und Landschaftsplanung 36 (1): 26-27.

HÖTKER, H., K. M. THOMSEN & H. KÖSTER (2004): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energieformen. – Gefördert vom Bundesamt für Naturschutz; Förd.Nr. Z1.1-684 11-5/03, Endbericht Dezember 2004.

KETZENBERG, C., K.-M. EXO, M. REICHENBACH & M. CASTOR (2002): Einfluss von Windkraftanlagen auf brütende Wiesenvögel. – Natur und Landschaft 77: 144-153.

KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes "Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft" in der Planung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1-60.

KRUCKENBERG, H. & J. JAENE (1999): Zum Einfluss eines Windparks auf die Verteilung weidender Blässgänse im Rheiderland, Landkreis Leer/Niedersachsen. – Natur und Landschaft 74: 420-427.

KRUCKENBERG, H. & J. JAENE (2001): Auswirkungen eines Windparks auf die Raumnutzung nahrungssuchender Blässgänse. Ergebnisse aus einem Monitoringprojekt mit Hinweisen auf ökoethologischen Forschungsbedarf. – Vogelkundliche Berichte Niedersachsen 33: 103-109.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (2003): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von WEA in Brandenburg (Stand 01.06.2003).

MÜLLER, A. & H. ILLNER (2001): Beeinflussen Windenergieanlagen die Verteilung rufender Wachtelkönige und Wachteln? – Vortrag auf der Fachtagung "Windenergie und Vögel – Ausmaß und Bewältigung eines Konfliktes" am 29./30.11.2001 in Berlin.

NIEDERSÄCHSISCHER MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (2002): Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 2 (2/2002): 57-136.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND, NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG, NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG, NIEDERSÄCHSISCHES UMWELTMINISTERIUM, NIEDERSÄCHSISCHES INNENMINISTERIUM & NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2001): Leitfaden Landschaftsplan. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21, Nr. 2 (2/2001): 69-120.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (NLÖ) (2001): Hinweise zur Ausarbeitung und Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 21, Nr. 3 (3/2001): 121-192.

RAHMEL, U., L. BACH, R. BRINKMANN, H. J. G. A. LIMPENS & A. ROSCHEN (2004): Windenergieanlagen und Fledermäuse – Hinweise zur Erfassungsmethodik und zu planerischen Aspekten. – Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz 7: 265-271.

SCHREIBER, M. (2000): Windkraftanlagen als Störquellen für Gastvögel. – In: BfN: Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. – Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup.

SÜDBECK, P. & D. WENDT (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 22, Nr. 5 (5/2002): 243-278.

WILMS, U., K. BEHM-BERKELMANN & H. HECKENROTH (1997): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 17, Nr. 6 (6/97): 219-224.

Anhang: Artsspezifische Abstände Brut- und Gastvögel⁵

Brutvögel

Erklärung der verwendeten Abkürzungen:

- **Anh. I EG-VSRL:** Art ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt (EG-Vogelschutzrichtlinie)
- **RL D:** BAUER, H.-G., P. BERTHOLD, P. BOYE, W. KNIEF, P. SÜDBECK & K. WITT (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung, 08.05.2002. – Berichte Vogelschutz 39: 13-60.
- **RL NI:** SÜDBECK, P. & D. WENDT (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 6. Fassung, Stand 2002. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 22, Nr. 5 (5/2002): 243-278.
- **1:** Vom Erlöschen bedroht
- **2:** Stark gefährdet
- **3:** Gefährdet
- **R:** Arten mit geografischer Restriktion
- **V:** Vorwarnliste
- **+**: keine Gefährdung
- **BP:** Brutpaare in Niedersachsen

Rohrdommel und Zwergdommel

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL NI 1, 1999: 15 bzw. 1 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz und Rufgewässer
- Freihalten der Nahrungshabitate sowie der Gewässer bis 4.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Schwarzstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 1, 1999: 44 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate (naturnahe Wasserläufe, Wasserlauf begleitendes Grünland, naturnahe Stillgewässer, Teiche) bis 12.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Weißstorch

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 1, 1999: 339 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate (Feuchtgrünland, Altwasser, feuchte Senken) bis 7.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Schwarzmilan

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D +, RL NI R, 1999: 100 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate bis 4.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Rotmilan

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, 1999: 1.050 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz

⁵ Die empfohlenen Abstände basieren auf den Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz oder Regelungen anderer Bundesländer, die bezogen auf die Bedingungen in Niedersachsen modifiziert oder ergänzt wurden: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2000); MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG (2003).

- Freihalten der Nahrungshabitate bis 2.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Seeadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 1, 1999: 6 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 3.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate bis 6.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Rohrweihe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D +, RL NI 3, 1999: 550 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz

Kornweihe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL NI 1, 1999: 45 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 3.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate (Feuchtgrünland, offenen Moor- und Sandheiden, nasses Dünenal, Salzwiesen) bis 10.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Wiesenweihe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 2, RL NI 1, 1999: 40 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 20%, nur bei mehrjährigen Vorkommen

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 3.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate (Feuchtgrünland, offene Moorheiden, Salzwiesen und lineare, für Nahrungsflüge genutzte Strukturen) bis 12.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Fischadler

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 1, 1999: 4 BP

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungsgewässer bis 4.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Baumfalke

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 3, 1999: 300 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz

Wanderfalke

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 2, 1999: 21 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz

Birkhuhn

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL NI 1, 1999: 139 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zu sämtlichen Habitaten einschließlich Korridoren zwischen Restpopulation

Wachtelkönig

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 2, RL NI 2, 1999: 400 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zu Bruthabitaten

Kranich

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D +, RL NI 3, 1999: 190 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate (Bruchwald, Feuchtgrünland) bis 2.000 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Goldregenpfeifer

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL NI 1, 1999: 22 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zu Bruthabitaten
- Freihalten der Nahrungshabitate (offene Moor- und Sandheiden, Feuchtgrünland) bis 2.500 m zum Brutplatz sowie der Flugwege dorthin

Uhu

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 3, RL NI 2, 1999: 50 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 3.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate bis 6.000 m zum Bruthabitat sowie der Flugwege dorthin

Sumpfohreule

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL NI 1, 1999: 50 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 3.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der Nahrungshabitate bis 6.000 m zum Bruthabitat sowie der Flugwege dorthin

Brutkolonien von Kormoran, Graureiher, Möwen und Seeschwalben

Kormoran

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D V, RL NI +, 1999: 1.147 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

Graureiher

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D +, RL NI +, 1999: 4.000 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

Silbermöwe

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D +, RL NI +, 1999: 31.000 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

Schwarzkopfmöwe

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D R, RL NI 2, 1999: 13 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

Lachmöwe

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D +, RL NI +, 1999: 40.000 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

Sturmmöwe

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D +, RL NI +, 1999: 5.500 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

Heringsmöwe

besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG, RL D +, RL NI +, 1999: 18.000 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 50%

Lachseeschwalbe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 2, RL NI 1, 1999: 10 BP, keine Bestandsveränderung 1975-1999 größer 20%

Brandseeschwalbe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D V, RL NI V, 1999: 2.600 BP, keine Bestandsveränderung 1975-1999 größer 20%

Flusseeschwalbe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D V, RL NI 2, 1999: 4.250 BP, keine Bestandsveränderung 1975-1999 größer 20%

Küstenseeschwalbe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D +, RL NI V, 1999: 1.100 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

Zwergseeschwalbe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 2, RL NI 2, 1999: 264 BP, Bestandszunahme 1975-1999 um mehr als 20%

Trauerseeschwalbe

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG, RL D 1, RL NI 1, 1999: 122 BP, Bestandsabnahme 1975-1999 um mehr als 20%

- Einhalten eines Abstandes von mindestens 1.000 m zum Brutplatz
- Freihalten der wichtigsten Nahrungshabitate sowie der Flugwege dorthin (bei Trauerseeschwalbe Altwässer, Gräben, Feuchtgrünland bis 2.500 m zum Brutplatz)

Gastvögel

Erklärung der verwendeten Abkürzungen:

Anh. I EG-VSRL: Art ist im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten aufgeführt (EG-Vogelschutzrichtlinie)

Singschwan

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Zwergschwan

Anh. I EG-VSRL, besonders geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

Gänse

besonders geschützte Arten nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

Kranich

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Goldregenpfeifer

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Kiebitz

Anh. I EG-VSRL, streng geschützte Art nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Teil II

Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Vorbemerkung

(1) Seit dem Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) am 20.07.2004 müssen bestimmte Pläne und Programme, die Entscheidungen für WEA vorbereiten, einer Umweltprüfung unterzogen werden. Das gilt für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (§ 2 Abs. 4 BauGB) sowie die Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen (§ 7 Abs. 5 ROG). Die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren erfolgt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

(2) Für bestimmte raum- und überörtlich bedeutsame Vorhaben ist die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich (vgl. § 13 Abs. 1 und 2 NROG). Hierzu können auch WEA zählen. Ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage gewährleistet (z.B. Regionales Raumordnungsprogramm), kann von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden. Ist ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) integraler Bestandteil dieses Verfahrens. Sie umfasst eine dem Planungsstand entsprechende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG (§ 12 Abs. 2 NROG). Sie beschränkt sich auf die Belange, die im Raumordnungsverfahren zu prüfen sind. Nach Maßgabe von § 17 NROG kann ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren ohne integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

(3) Über die UVP-Pflicht von Einzelvorhaben, die im UVPG genannt sind, wird im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren entschieden. Die in einem Raumordnungsverfahren durchgeführte UVP ersetzt nicht die u. U. im Zulassungsverfahren erforderliche UVP.

2 UVP im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren

(4) Ein immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren ist erforderlich, wenn eine oder mehrere WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m zugelassen werden sollen (4. BlmschV Nr. 1.6). Ob im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA eine UVP erforderlich ist, ist anhand der in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG genannten Schwellenwerte zu beurteilen. Dabei ist gleichzeitig zu berücksichtigen,

- ob es sich um die Neuanlage einer Windfarm handelt,
- ob mehrere Anträge zur Errichtung einer Windfarm „kumulieren“ können oder
- ob eine bestehende Windfarm erweitert werden soll

und dadurch der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht (X-Wert) oder der zur allgemeinen (A-Wert) oder der zur standortbezogenen Einzelfallprüfung (S-Wert) überschritten wird.

2.1 Neuanlage

(5) Sollen im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens 3 oder mehr WEA genehmigt werden, ist anhand der in Ziffer 1.6 der Anlage 1 zum UVPG benannten Werte das Erfordernis einer UVP zu prüfen. Danach ist bei Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen in einer Höhe von jeweils mehr als 50 Metern

- mit 20 oder mehr WEA das Vorhaben immer zwingend UVP-pflichtig,
- mit 6 bis weniger als 20 WEA im Wege der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Erforderlichkeit einer UVP zu prüfen und
- mit 3 bis weniger als 6 WEA eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Klärung der UVP-Pflicht erforderlich

(vgl. **Anhang, Schema 1**).

(6) Sollte der jeweilige Wert erreicht oder überschritten werden, ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Die Neuerrichtung von 1-2 WEA stellt somit keine Windfarm dar.

Damit unterfallen sie nicht mehr dem Projektbegriff der Windfarm und sind somit gemäß UVPG nicht UVP-pflichtig.

2.2 Kumulation

(7) Werden mehrere Anträge zur Errichtung von WEA gleichzeitig gestellt, so können diese unter bestimmten Bedingungen „kumulieren“, d.h. zur Klärung der Frage, ob eine zwingende UVP (§ 3b Abs.2 UVPG) oder eine Einzelfallprüfung (§ 3c Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 UVPG) erforderlich ist, addiert werden. Kumulieren können Vorhaben, wenn sie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 UVPG von der selben Art sind, gleichzeitig und von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen. Das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs ist für den jeweiligen Einzelfall zu prüfen. Letztlich entscheidend ist, ob ein unbefangener Betrachter den Eindruck hat, dass sich die Windfarm als Einheit darstellt. Kumuliert - d.h. zur Klärung des Erfordernisses einer zwingenden UVP addiert – werden können aber nur solche Vorhaben, die für sich genommen die Schwellenwerte zumindest für eine Vorprüfungspflicht überschreiten (vgl. § 3b Abs. 2 letzter Satz UVPG).⁶

Beispiel 1:

Ein Vorhabenträger beantragt zeitgleich mittels zweier Anträge die Errichtung einmal von 10 WEA und einmal von 11 WEA in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergienutzung. Die Vorhaben kumulieren gemäß § 3 Abs. 2, Satz 1 und 2 UVPG. Der Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) wird erreicht oder überschritten (hier: 10 WEA + 11 WEA = 21 WEA). Folge: Es ist eine gemeinsame UVP durchzuführen.

2.3 Änderung oder Erweiterung

(8) Bei einer Änderung oder Erweiterung einer Windfarm sind zur Klärung der Frage, ob eine zwingende UVP-Pflicht besteht oder eine allgemeine oder standortbezogene Einzelfallprüfung durchzuführen ist, zunächst verschiedene Tatbestände zu unterscheiden (**vgl. Anhang, Schema 2**): Die erste Unterscheidung betrifft die UVP-Pflicht der bestehenden, zu ändernden Windfarm. Die Änderungstatbestände der § 3b Abs. 3 (UVP-Pflicht bei Änderung) und § 3c Satz 1 und Satz 5 UVPG (Einzelfallprüfung bei Änderung) gelten für Änderungen von bestehenden Vorhaben der Anlage 1 zum UVPG, die bisher nicht UVP-pflichtig waren. Dagegen kommen die beiden Regelungen des § 3e UVPG (UVP-Pflicht und Einzelfallprüfung) bei Änderungen von UVP-pflichtigen Vorhaben zur Anwendung. Die zweite Unterscheidung erfolgt nach der Rechtsfolge, d.h. der zwingenden UVP-Pflicht und der Pflicht zur Einzelfallprüfung. Während § 3b Abs. 3 UVPG die unbedingte UVP-Pflicht bei Erreichen des X-Werts regelt, verpflichten § 3c Satz 1 und Satz 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG zunächst nur zur Vorprüfung. § 3e Nr. 1 UVPG bestimmt eine unbedingte UVP-Pflicht, § 3e Nr. 2 UVPG dagegen nur die Pflicht zur Vorprüfung.

(9) Somit ist vor Anwendung der jeweiligen Vorschriften zunächst zu klären, ob die bestehende Windfarm UVP-pflichtig ist oder nicht. Bei dieser Frage kommt es nicht darauf an, ob das bestehende Vorhaben bereits im Zeitpunkt der Errichtung UVP-pflichtig war. Entscheidend ist vielmehr, ob das bestehende Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen im hypothetischen Falle seiner Neuerrichtung einer UVP bedürfte. Daher fallen alle Änderungen unter § 3e UVPG, wenn die bestehende Windfarm den maßgeblichen X-Schwellenwert nach Anlage 1 zum UVPG erreicht.

(10) Erreicht das bestehende Vorhaben diesen Schwellenwert (d.h. 20 WEA) nicht, ist darauf abzustellen, ob bei seiner Zulassung eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Wurde eine UVP durchgeführt, so gilt für Änderungen und Erweiterungen § 3e UVPG. Wurde keine UVP durchgeführt, sind Änderungen und Erweiterungen nach § 3b Abs. 3 oder § 3c Satz 1 und 5 UVPG zu behandeln.

⁶ Urteil des BVerwG vom 30.06.2004 – 4C 9.03

(11) Damit ergeben sich hinsichtlich des Erfordernisses einer UVP bzw. einer allgemeinen oder standortbezogenen Einzelfallprüfung bei einer Änderung oder Erweiterung einer Windfarm folgende Konstellationen (A-D), die anhand von Beispielen erläutert werden:

Konstellation A: Zwingende UVP-Pflicht bei Änderung einer bislang nicht UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3b Abs. 3 UVPG)

Beispiel 2:

Eine bestehende Windfarm mit 11 WEA (genehmigt **nach** dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999) soll um 10 WEA erweitert werden. Eine UVP wurde für die bestehende Windfarm nicht durchgeführt.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e ist nicht einschlägig, da für die bestehende Windfarm (11 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung keine UVP-Pflicht besteht (UVP-Pflicht ab 20 WEA) und eine UVP auch nicht durchgeführt wurde (vgl. Randnummern 8-10; zur Klärung dieser ersten Frage ist es somit unerheblich, wann die vorhandenen Anlagen genehmigt wurden).

Schritt 2: Als nächstes ist zu prüfen, ob die Regelungen § 3b Abs. 3 (zwingende UVP-Pflicht) oder die des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG (Einzelfallprüfung) zur Anwendung kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG bzw. § 3c Satz 5 i.V. m. § 3b Abs. 3 Satz 3 UVPG nur die nach Inkrafttreten der Umsetzungsfrist (hier: 14.03.1999) genehmigten Anlagen (11 WEA) hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens von Größen- und Leistungswerten zu berücksichtigen sind. Der Größen- und Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (Windfarm mit 20 WEA) wird aufgrund der Erweiterung erreicht oder überschritten (11 WEA + 10 WEA); infolgedessen ist § 3b Abs. 3 UVPG einschlägig (Hineinwachsen in eine UVP-Pflicht). Folge: Für die Erweiterung ist eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden WEA durchzuführen

Beispiel 3:

Würde das Beispiel 2 derart modifiziert, dass die Anlagen der bestehenden Windfarm (11 WEA) **vor** dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt worden wären und dieser Bestand nun um 10 WEA erweitert werden soll, so wäre der 1. Prüfungsschritt im Ergebnis identisch mit dem des o.g. Fallbeispiels. Hinsichtlich des 2. Prüfungsschrittes (Einschlägigkeit der Regelung des § 3b Abs. 3 [zwingende UVP-Pflicht] oder die des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG [Einzelfallprüfung]) würde dieses Beispiel aber von der o.g. Fallkonstellation im Ergebnis abweichen: Der Größen- und Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (Windfarm mit 20 WEA) wird aufgrund der Erweiterung nicht erreicht oder überschritten, da die vor dem Inkrafttreten der Richtlinien genehmigten Anlagen (Stichtag für Windfarmen: 14.03.1999) gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens von Größen und Leistungswerten unberücksichtigt bleibt. Folge: Es ist § 3c UVPG einschlägig und eine allgemeine Einzelfallprüfung für die 10 WEA durchzuführen. Ergibt diese das Erfordernis einer UVP, ist für die Erweiterung (10 WEA) eine UVP unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden WEA durchzuführen.

Konstellation B: Zwingende UVP-Pflicht bei der Änderung einer UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG)**Beispiel 4:**

Eine bestehende Windfarm mit 21 WEA soll um 22 WEA erweitert werden. Dabei ist hier irrelevant, ob die bestehende Windfarm (21 WEA) vor oder nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt wurde.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e Abs. 1 ist einschlägig, da für die bestehende Windfarm (21 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung nach derzeitigem Recht eine UVP-Pflicht besteht, da der X-Wert von 20 WEA erreicht oder überschritten ist (vgl. Randnummer 9). Dabei ist unerheblich, ob für die bestehende Windfarm auch tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde oder nicht.

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): Die Erweiterung um 22 WEA erreicht oder überschreitet für sich genommen den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht. Folge: Es ist eine UVP für die Änderung oder Erweiterung (22 WEA) gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 1 durchzuführen.

Beispiel 5:

Eine bestehende Windfarm mit 15 WEA, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt wurden, soll um 22 WEA erweitert werden. Für die bestehenden 15 WEA ist eine Einzelfallprüfung mit dem Ergebnis der UVP-Pflicht durchgeführt worden.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: Da im Wege der Einzelfallprüfung für die bestehenden 15 WEA eine UVP-Pflicht bejaht wurde, handelt es sich um die Erweiterung eines bestehenden UVP-pflichtigen Vorhabens; § 3e Abs. 1 ist in diesem Fall somit einschlägig.

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): Da die Erweiterung um 22 WEA für sich genommen den Schwellenwert zur zwingenden UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet, ist § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG einschlägig. Folge: Es ist für die Änderung oder Erweiterung (22 WEA) eine zwingende UVP durchzuführen.

Beispiel 6:

Wäre im Beispiel 5 für die bestehende Windfarm (15 WEA) im Wege der Einzelfallprüfung seinerzeit entschieden worden, dass eine UVP nicht erforderlich ist, so wäre Schritt 1 der Prüfung (Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt) dahingehend zu beantworten, dass es sich um die Erweiterung oder Änderung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt. Damit wäre in Schritt 2 zu prüfen, ob § 3b Abs. 3 (zwingende UVP-Pflicht aufgrund von Änderung oder Erweiterung) oder § 3c Satz 1 und 5 UVPG (Einzelfallprüfung aufgrund von Änderung oder Erweiterung) einschlägig sind (vgl. Randnummer 10).

Konstellation C: Einzelfallprüfung bei der Änderung einer bislang nicht UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3c Satz 1 und 5 i.V. mit § 3b Abs. 3 UVPG)

Beispiel 7:

Eine bestehende Windfarm mit 3 WEA, die nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigt wurden, soll um 10 WEA erweitert werden. Eine UVP wurde für die bestehende Windfarm nicht durchgeführt.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher selbst schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e ist nicht einschlägig, da für die bestehende Windfarm (3 WEA) im hypothetischen Fall der Neuerrichtung nach derzeitigem Recht keine UVP-Pflicht besteht und eine UVP auch nicht durchgeführt wurde. (Für die Klärung im Schritt 1 ist unerheblich, wann die Anlagen genehmigt wurden; vgl. Randnummer 9).

Schritt 2: Als nächstes ist zu prüfen, ob die Regelungen des § 3b Abs. 3 (zwingende UVP-Pflicht eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens) oder die des § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG (Einzelfallprüfung eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens) zur Anwendung kommen. Bei der nun erforderlichen Prüfung, ob der Schwellenwert zur Einzelfallprüfung oder der zur zwingenden UVP-Pflicht erreicht oder überschritten wird, bleibt der vor dem Inkrafttreten der UVP-Änderungsrichtlinie am 14.03.1999 genehmigte Bestand außer Betracht (§ 3b Abs. 3 Satz 3 bzw. § 3c Satz 5 i.V.m. § 3b Abs. 3 Satz 3). Im vorliegenden Fall wird der Größen- und Leistungswert zur allgemeinen Vorprüfung (A-Wert: 6 bis unter 20 WEA) in Summe mittels der Erweiterung erreicht oder überschritten (3 WEA + 10 WEA), der zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) aber nicht erreicht; infolgedessen ist § 3c Satz 5 i.V.m § 3b Abs. 3 UVPG einschlägig (Hineinwachsen in das Erfordernis einer Einzelfallprüfung). Folge: Für die Erweiterung ist eine allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen der bestehenden WEA durchzuführen.

(12) Die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist auch dann erforderlich, wenn ein Schwellenwertwechsel (S-Wert zu A-Wert, siehe vorgenanntes Beispiel) durch die Erweiterung der Windfarm nicht stattfindet. So ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auch dann durchzuführen, wenn eine bestehende Windfarm von 7 WEA (für die keine UVP durchgeführt wurde) um 4 WEA erweitert werden soll und durch die Erweiterung somit kein Schwellenwertwechsel bedingt ist.

Konstellation D: Einzelfallprüfung bei der Änderung einer bislang UVP-pflichtigen Windfarm (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Beispiel 8:

Eine Windfarm mit 21 WEA wurde 1997 zugelassen und errichtet; sie soll um 3 WEA erweitert werden.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e Abs. 1 UVPG (Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens) ist einschlägig, da für die bestehende Windfarm (21 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung nach derzeitigem Recht eine UVP-Pflicht besteht, da der X-Wert von 20 WEA erreicht oder überschritten ist (vgl. Randnummer 9). Dabei ist unerheblich, ob für die bestehende Windfarm tatsächlich eine UVP durchgeführt wurde oder nicht. Für die Klärung im Rahmen dieses ersten Schrittes ist es ebenfalls unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die bestehende Windfarm genehmigt wurde.

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): § 3e Abs. 1 Nr. 1 (zwingende UVP-Pflicht bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens) ist nicht einschlägig, da der entsprechende Größen- oder Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) durch die Änderung oder Erweiterung selbst (hier: 3 WEA) nicht erreicht wird. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Einzelfallprüfung bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens) ist somit einschlägig: Dabei ist die Pflicht zur Vorprüfung im Falle des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG grundsätzlich nicht an das

Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft. Folge: Es ist eine Vorprüfung entsprechend § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Inhaltlich ist die Vorprüfung auf die Erweiterung zu beziehen (3 WEA).

Beispiel 9:

Eine Windfarm mit 21 WEA wurde 1997 zugelassen und errichtet; im Jahr 2000 wurde die Windfarm um 5 WEA ohne Durchführung einer UVP erweitert. Die Windfarm soll nun um 7 WEA erweitert werden.

Schritt 1: Klärung, ob es sich um die Erweiterung eines bisher schon UVP-pflichtigen oder eines bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens handelt: § 3e Abs. 1 UVPG (Änderung oder Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens) ist einschlägig, da für die bestehende Windfarm (21 WEA+5 WEA = 26 WEA) auch im hypothetischen Fall der jetzigen Neuerrichtung nach derzeitigem Recht eine UVP-Pflicht besteht da der X-Wert von 20 WEA erreicht oder überschritten ist (vgl. Randnummer 9).

Schritt 2: Prüfung der Einschlägigkeit von § 3e Nr. 1 UVPG (zwingende UVP-Pflicht) oder von § 3e Nr. 2 UVPG (Erfordernis zur Vorprüfung): § 3e Abs. 1 Nr. 1 (zwingende UVP-Pflicht bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens) ist nicht einschlägig, da der entsprechende Größen- oder Leistungswert zur zwingenden UVP-Pflicht (20 WEA) durch die Änderung oder Erweiterung selbst (hier: 7 WEA) nicht erreicht wird. Einschlägig ist somit § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Einzelfallprüfung bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens). Dabei ist die Pflicht zur Vorprüfung im Falle des § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG grundsätzlich nicht an das Erreichen bestimmter Prüfwerte geknüpft. Folge: Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG ist eine Vorprüfung entsprechend § 3c Satz 1 und 3 UVPG durchzuführen. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG sind bei der Fallkonstellation „Einzelfallprüfung bei Änderung eines bisher UVP-pflichtigen Vorhabens“ auch frühere Änderungen oder Erweiterungen inhaltlich in die Vorprüfung einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt wurde. Es ist daher anhand der Anlagen zum UVPG in seiner jeweils geltenden Fassung zu prüfen, ob im Zeitpunkt der früheren Änderung der Vorhabentyp bereits in den Anwendungsbereich des UVPG fiel und eine UVP durchgeführt wurde. Diese Regelung ist somit von der Kumulationsregel des § 3b Abs. 3 UVPG zu unterscheiden. Damit ist bei der Vorprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG inhaltlich nur die beantragte Erweiterung um 7 WEA zu berücksichtigen, da zum Zeitpunkt der 2000 zugelassenen Erweiterung eine UVP-Pflicht für Windfarmen noch nicht bestand (Windfarmen wurden erst mit der Änderung des UVPG vom 05.09.2001 in das UVPG aufgenommen).

3 Inhalt der UVP

(13) Gemäß §§ 1 und 2 UVPG umfasst die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen mit dem Ziel, eine wirksame Umweltvorsorge zu gewährleisten. Durch das UVPG werden im Rahmen des jeweiligen Zulassungsverfahrens bestimmte zusätzliche Verfahrensschritte geregelt:

- Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen (Scoping gemäß § 5 UVPG)
- Erstellung der Unterlagen nach § 6 UVPG („Umweltverträglichkeitsstudie“)
- Behördenbeteiligungen (§§ 7 und 8 UVPG)
- die Einbeziehung der Öffentlichkeit (§§ 9 und 9a UVPG)
- die Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG) sowie
- die Bewertung der Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung bei der Entscheidung (§ 12 UVPG).

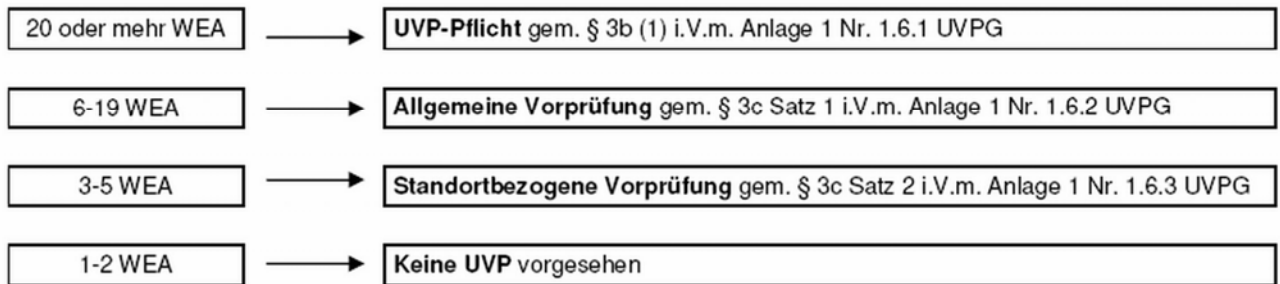
(14) Materielle Bewertungsmaßstäbe lassen sich aus dem UVPG nicht ableiten. Die im Rahmen der UVP für die Zulassung anzulegenden Bewertungsmaßstäbe ergeben sich vielmehr aus dem jeweiligen Fachrecht. Hierzu zählen auch die Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Neben den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in

die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch die übrigen Schutzgüter des UVPG einzubeziehen (Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern).

(15) Sollen WEA in Gebieten mit sehr hoher oder hoher Bedeutung für das Landschaftsbild errichtet werden, ist bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG in der Regel von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft auszugehen und somit eine UVP durchzuführen.

Anhang: Bestimmung der UVP-Pflichtigkeit von Windfarmen gemäß §§ 3b-e UVPG

Schema 1: Neuanlage einer Windfarm



Wenn gleichzeitig in engem räumlichen Zusammenhang weitere Anträge zum Bau von mehr als zwei Windkraftanlagen gestellt wurden, kumulieren diese gem. § 3b (2) und sind somit bei der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit bzw. dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung mit einzubeziehen.

Schema 2: Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Windfarm

